

Klaus Ramberg  
Leitender Oberstaatsanwalt a.D.

## Zur Zulässigkeit des Postversands pornographischer Trägermedien unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 JuSchG

Neuerdings sind im Internet Aktivitäten von Unternehmen der inländischen Erotik-Branche zu besichtigen, die auf ihrer Portalseite mehr oder minder verschlüsselt den Postversand von Bild- und Tonträgern, speziell DVDs und Videokassetten, mit pornographischem Inhalt anbieten. Hintergrund dürfte § 1 Abs. 4 des am 01.04. 2003 in Kraft getretenen Jugendschutzgesetzes – JuSchG – vom 23.07.2002 (BGBl. I 2003, S. 476) sein, mit dem der Begriff „Versandhandel“ für den Bereich des Jugendschutzes erstmalig eine gesetzliche Definition erfährt. Die Vorschrift lautet: „Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.“

Sie findet ihren Niederschlag beim entsprechenden Vertrieb im Inland in den §§ 12 Abs. 3 Nr. 2, 15 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG.

Durch § 12 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG wird der „Versandhandel“ mit bespielten Videokassetten und anderen zur Weitergabe geeigneten, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierten Datenträgern, die von den obersten Landesbehörden oder den Organisationen der freiwilligen Selbstkontrolle nicht oder nur beschränkt „freigegeben“ sind, untersagt. Ebenso verboten ist nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG der „Versandhandel“ mit „jugendgefährdenden Trägermedien“, u.a. also mit Zeitschriften, Magazinen, DVDs und Videokassetten, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 S. 1 JuSchG bekannt gemacht ist.

Wendet man § 1 Abs. 4 JuSchG auf diese Vertriebsverbote an, so bedeutet das, dass dann, wenn „entgeltliches Geschäft“ im Rahmen eines persönlichen Kontaktes zwischen Versender und Besteller zu Stande kommt und im Wege des Postversands abgewickelt wird, oder wenn der Versender durch „technische und sonstige Vorkehrungen“ sicher stellt, „dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt“, tatbestandsmäßig kein „Versandhandel“ vorliegt und somit die genannten Vertriebsverbote nicht greifen.

Fraglich kann indes sein, ob das auch für den Postversand pornographischer Schriften i.S. der §§ 184 Abs. 1, 11 Abs. 3 StGB gilt. Offenbar wollen die für die Strafverfolgung insoweit zuständigen Leiter der Zentralstellen der Länder diese Frage verneinen, wie sich mittelbar aus einer Verlautbarung der durch die obersten Landesjugendbehörden eingerichteten gemeinsamen Stelle Jugendschutz aller Länder „jugendschutz net“ ergibt. (Bezüglich der Aufgaben von „jugendschutz net“ vgl. § 18 des zeitgleich mit dem JuSchG in Kraft getretenen Staatsvertrages der Länder über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien – JMStV)

Nach dieser Verlautbarung „sehen die Strafverfolgungsbehörden einen generell unzulässigen Versandhandel mit Pornographie zurzeit mehrheitlich auch in der gewerblichen, unverkörpernten Überlassung von Bilddateien über das Internet“ (vgl. [www.jugendschutz.net/AVS-Versandhandel.html](http://www.jugendschutz.net/AVS-Versandhandel.html)).

Das Wort „auch“ in dieser Mitteilung legt die Annahme nahe, dass die Verfolgungsbehörden ebenso das verkörperte Überlassen von pornographischen Ton- und Bildträgern wie bisher ohne Einschränkung verfolgen wollen, was bedeuten würde, dass sie insoweit § 1 Abs. 4 JuSchG als unbeachtlich ansehen müssten. Es kann hier offen bleiben, ob ein „Versandhandel“ in Form des „unverkörpernten Überlassens von Bilddateien“ begrifflich überhaupt denkbar ist. Das JuSchG kennt nur den „Versandhandel“ mit „Trägermedien“ i.S. des § 1 Abs. 2 JuSchG. Die Inhalte von „Telemedien“ i.S. der §§ 1 Abs. 3 JuSchG, 3 Abs. 2 Nr. 1 JMStV bezeichnet § 3 Abs. 2 Nr. 2 JMStV als „Angebote“. Den Begriff „Versandhandel“ kennt der JMStV, der ausweislich seines § 2 „für elektronische Informations- und Kommunikationsdienste“ (mithin auch für das Internet) gilt, gar nicht. Der in § 1 Abs. 4 JuSchG neben dem Postversand genannte Begriff des „elektronischen Versands“ läuft insoweit praktisch leer (vgl. Liesching NJW 02, 3281, 3284).

Die Argumente für die Haltung der Zentralstellenleiter zum „verkörperten“ Versenden von Pornographika scheinen auf den ersten Blick auf der Hand zu liegen: § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB, der den Vertrieb pornographischer Schriften „im Versandhandel“ mit Strafe bedroht, enthält weder eine Verweisung auf die Definition des § 1 Abs. 4 JuSchG noch eine dieser Vorschrift entsprechende Modifizierung des Tatbestandes. Zudem versieht § 1 JuSchG seine Begriffsbestimmungen mit der gesetzestypischen Einschränkung, es handele sich um Begriffe „im Sinne dieses Gesetzes“. Das würde bedeuten, dass die bisherige Verfolgungspraxis in diesem Bereich beizubehalten wäre. Diese Praxis lässt sich auf die kurze Formel zusammenfassen: „Postversand pornographischer Schriften ist uneingeschränkt strafbar“.

Maßgeblich hierfür war in erster Linie das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16.04.1984 (NJW 84, 1977 f).

In dem diesem Urteil zugrundeliegenden Fall hatte eine Firma, die sich mit dem Versand pornographischer Schriften befasste, ihr Vertriebssystem im BTX-Verfahren dergestalt geregelt, dass jeder Bezugsinteressent zunächst durch Übersendung seines Personalausweises einen Altersnachweis erbringen musste, worauf ihm von der Firma eine Code-Nummer sowie eine Mitgliedsnummer übermittelt wurde. Erst die Verwendung der Code-Nummer versetzte den interessierten Betreiber eines Bildschirmtextgerätes in die Lage, das Programm anzuwählen und das Angebot auf dem Bildschirm zu studieren. Bei Bestellung von Waren musste sodann die zugeteilte Mitgliedsnummer angegeben werden.

Das OLG Düsseldorf hat diese Vorkehrungen für unbeachtlich gehalten, weil § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB den Versandhandel mit pornographischen Schriften „schlechthin“ verbiete. (a.a.O.) Es sei unerheblich, ob ein Versandhändler Maßnahmen ergreife, die nach seiner Meinung geeignet seien, „den Interessen des Jugendschutzes bei seinem Vertrieb pornographischer Schriften gerecht zu werden“. Die Vorschrift des § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB sei „eindeutig“. Hieran habe sich „der Richter bei Anwendung des sachlichen Rechts zu halten“. (OLG Düsseldorf a.a.O., S. 1978)

Die Entscheidung kann aus heutiger Sicht nicht völlig überzeugen. Sie hat verkannt, dass der Begriff „Versandhandel“ schon seinerzeit nicht in dem Sinne „eindeutig“ war, wie das unter Berufung auf seinen Wortlaut suggeriert wurde. Das Bundesverfassungsgericht hatte nämlich schon 1982 (Urteil vom 08.04.1982 – NJW 82, 1512) als Versandhandel „jedes entgeltliche Geschäft“ bezeichnet, „das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller vollzogen“ werde.

(BVerfG NJW a.a.O. – Hervorhebung vom Verfasser)

Diese – vom Gesetzgeber nunmehr wörtlich in § 1 Abs. 4 JuSchG übernommene – Definition, auf die das OLG Düsseldorf seinerzeit sogar Bezug genommen hat (a.a.O. S. 1977), hätte durchaus Raum für die Prüfung gelassen, ob im Ausgangsfall die Übersendung der Personaldokumente des Bestellers einen „persönlichen Kontakt“ zwischen ihm und dem Versender herbeigeführt habe. Das OLG hat diese Prüfung (die dann allerdings zu einem negativen Ergebnis hätte führen müssen) unterlassen. Vielmehr hat es durch Berufung auf den nicht näher untersuchten Wortlaut des § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB und dessen „Eindeutigkeit“ seinerzeit die Entwicklung effektiver Alterskontrollen zur Ermöglichung des Zugangs interessierter Erwachsener zu pornographischen Schriften im Wege des Versandhandels als von vornherein „unmöglich“ verhindert.

Dabei mag die Überlegung eine Rolle gespielt haben, dass ein „verlässlicher“ persönlicher Kontakt zwischen Lieferant und Kunden incl. der Möglichkeit einer exakten Alterskontrolle durch technische Vorkehrungen praktisch gar nicht möglich sei (so noch das BVerfG im „Beate-Uhse-Urteil“ vom 23.03.1971 zum Versandhandelsverbot für jugendgefährdende Schriften in § 4 Abs. 3 Nr. 3 GJS - BVerfGE 30, 336, 349).

Dass das aus heutiger Sicht anders zu beurteilen ist, hat der Gesetzgeber mit § 1 Abs. 4 JuSchG selbst zum Ausdruck gebracht. Auf die Entscheidung des OLG Düsseldorf kann also kaum noch abgestellt werden, um die Anwendbarkeit des § 1 Abs. 4 JuSchG auf § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB auszuschließen.

Die Formulierung „im Sinne dieses Gesetzes“ in § 1 JuSchG steht dem nicht entgegen. Es ist auch bei sonstigen Begriffen des StGB in der Rechtsprechung durchaus üblich, Definitionen aus anderen Gesetzen, die die genannte Formulierung enthalten, zumindest zwecks Auslegung der zu prüfenden Vorschrift heranzuziehen (vgl. z.B. die Auslegung des Begriffs „Waffen“ in §§ 244 Abs. 1 Nr. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1 a StGB anhand des § 1 WaffG – vgl. insoweit Tröndle/Fischer, 51. Aufl., § 244, Rn. 3 ff. m.w.N.).

Unabhängig hiervon gibt es aus jüngerer Zeit zwei höchstrichterliche Entscheidungen, die eindrucksvoll belegen, dass auch ohne gesetzliche Definitionen Verbreitungstatbestände des § 184 Abs. 1 StGB in der Weise ausgelegt werden können, dass sie den heutigen technischen Möglichkeiten zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes Rechnung tragen. Es handelt sich um die Urteile des BVerfG vom 20.02.2002 zum Tatbestandsmerkmal des „Zugänglichmachens“ von pornographischen Filmen nach § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB (BVerfG, ZUM 02, 567 ff.) sowie des BGH

vom 22.05.2003 zum Tatbestandsmerkmal des „Ladengeschäfts“ nach § 184 Abs. 1 Nr. 3 a StGB (BGH, ZUM – RD 03, 392 ff.).

a) Ausgangspunkt des Urteils des BVerwG war die Ausstrahlung pornographischer Filme in verschlüsselter Form im sog. „Pay-TV“. Die Filme konnten im häuslichen Bereich und damit an „Orten“ empfangen werden, die Personen unter 18 Jahren i.S. des § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB „zugänglich“ waren. Zu der Frage, ob die Filme diesen Personen nach der genannten Bestimmung auch „zugänglich gemacht“ worden seien, hat das Gericht die Auffassung vertreten, das Tatbestandsmerkmal sei nicht erfüllt, „wenn Vorkehrungen getroffen werden, die den visuellen Zugang Minderjähriger zu dem Inhalt dieser Filme regelmäßig verhindern“. (BVerwG a.a.O., S. 570)

Hierzu sei eine „effektive Barriere“ zwischen der pornographischen Darstellung und Kindern bzw. Jugendlichen erforderlich, die Letztere überwinden müssten, um die Darstellung wahrzunehmen. Das Gericht hat insoweit eine allgemeine Codierung der Filme ohne zuverlässige Alterskontrolle nicht als ausreichend angesehen und zusätzlich weitere Sicherungsmaßnahmen verlangt. Es hat hierzu u.a. ausgeführt: „...liegt die Ausstrahlung codierter pornographischer Filme nicht schon um dieser Vorkehrungen willen außerhalb des Straftatbestandes. Das ist nur dann der Fall, wenn zusätzlich zumindest eine weitere im System angelegte effektive Vorkehrung getroffen wird, die es Minderjährigen regelmäßig unmöglich macht, die in Rede stehenden Filme wahrnehmen zu können.“ (a.a.O., S. 571)

Festzuhalten bleibt hiernach, dass das Gericht beim Verbreitungstatbestand des § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB „technische Vorkehrungen“ als „effektive Barriere“ zwischen dem pornographischen Medium und Minderjährigen für zulässig erachtet hat, wie sie bezüglich der Verbreitung durch „Versandhandel“ jetzt in § 1 Abs. 4 JuSchG definiert werden.

b) Ausgangsfall des Urteils des BGH war die Eröffnung einer sog. „Automatenvideothek“, in der pornographische Bild- und Tonträger feilgehalten wurden. Der Betreiber hatte in einem größeren Raum mit Zugang zur Straße gegenüber der Eingangstür einen Ausgabeautomaten für pornographische Bildträger mit einem tastaturgesteuerten Bildschirm installiert. Zur Nutzung dieser Einrichtungen war ein schriftlicher Aufnahmeantrag vom Kunden auszufüllen, in welchem er sich verpflichtete, die ihm erteilte Chip-Karte und ausgeliehenes Material Minderjährigen nicht zugänglich zu machen. Anhand des Antrages und des vorzulegenden Personalausweises wurde die Volljährigkeit des Kunden geprüft. Erst dann erhielt er Chip-Karte und PIN. Außerdem wurde sein Daumenabdruck biometrisch erfasst und in dem Verleihautomaten

gespeichert. Die Besichtigung des Filmangebotes und die Ausleihe von Filmen am Automaten erfolgten nach einem Abgleich von Chip-Karte, PIN und Daumenabdruck. (BGH, a.a.O., S. 393)

Derartige Einrichtungen waren in gerichtlichen Entscheidungen bisher stets als nicht mit dem Begriff des „Ladengeschäfts“ i.S. des § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB vereinbar angesehen worden, weil der genannte Begriff die Anwesenheit von Ladenpersonal voraussetze. (Tröndle/Fischer a.a.O., § 184, Rn. 14 m.w.N., zuletzt noch BayObLG, Urteil vom 28.11.2002 – ZUM - RD 03, S. 397 ff.)

Das Urteil des BayObLG hatte darauf abgestellt, dass nach In-Kraft-Treten des JuSchG weder § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB noch die vergleichbare Vorschrift des § 15 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG vom Gesetzgeber dergestalt modifiziert worden seien, dass „technische Sicherungen“ gestattet würden. (BayObLG, a.a.O., S. 397)

Demgegenüber hat der BGH festgestellt, dass im Ausgangsfall ein im Hinblick auf die Effektivität „gleichwertiger, im Wesentlichen technischer“ Jugendschutz gewährleistet sei. Er hat hierzu den Begriff der „effektiven Barriere“ aus dem Urteil des BVerwG übernommen und dazu ausgeführt, der Betrieb einer Automatenvideothek setze bei Vorliegen technischer und sonstiger Vorkehrungen zum Schutze Minderjähriger nicht zwingend die Anwesenheit von Personal im Geschäft voraus. Derartige Vorkehrungen hat das Gericht in den im Ausgangsfall getroffenen Schutzmaßnahmen gesehen und hinzugefügt, dass die Gefahr eines Kontakts Minderjähriger mit pornographischen Bildträgern in einer solchermaßen ausgestatteten Videothek nicht größer sei als in einer herkömmlichen „Bedien-Videothek“. (BGH a.a.O., S. 395)

Den Entscheidungen des BVerwG und des BGH ist die Auffassung gemeinsam, dass sich eine Auslegung unbestimmter Tatbestandsbegriffe in § 184 Abs. 1 StGB zwar grundsätzlich an den Erfordernissen eines effektiven Jugendschutzes zu orientieren hat, dass aber der jeweilige Stand der technischen Entwicklung Vorkehrungen zulässt, die den Jugendschutz i.S. einer „effektiven Barriere“ gewährleisten können.

Diese Ansicht besagt letztlich nichts anderes, als das sich Rechtsprechung zwar einerseits an bestehenden Gesetzen zu orientieren, bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe aber auch den Veränderungen gesellschaftlicher und technischer Entwicklungen Rechnung zu tragen hat. Deshalb kommt den Ausführungen des BVerwG und des BGH zu den technischen Vorkehrungen, die der jeweilige Anbieter zu treffen hat, über die im Einzelfall bewerteten Sachverhalte hinaus eine allgemeine Signalwirkung bezüglich anderer Vertriebsarten zu, bei denen es nach dem heutigen Stand der Technik möglich ist, Kinder und

Jugendliche verlässlich am Zugang zu pornographischen und jugendgefährdenden Medieninhalten zu hindern.

Das muss auch für den hier in Rede stehenden Begriff des „Versandhandels“ gelten, weil der Gesetzgeber selbst jedenfalls in § 1 Abs. 4 JuSchG derartige Vorkehrungen als ausreichend ansieht, um gesetzliche Versandhandelsverbote nicht anzuwenden.

Letztlich Ausschlag gebend für die Anwendbarkeit der Modifizierungen des § 1 Abs. 4 JuSchG auf das Versandhandelsverbot des § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist aber der Umstand, dass das JuSchG selbst in seinem § 15 Abs. 2 auf § 184 Abs. 1 StGB verweist. Nach der genannten Vorschrift (§ 15 Abs. 2 JuSchG) unterliegen den Vertriebsbeschränkungen des § 15 Abs. 1 JuSchG (also auch dessen Nr. 3) die sog. „schwer jugendgefährdenden Trägermedien“ zu denen gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG auch diejenigen gehören, die „einen der in ... § 184 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben“. Die dem entsprechende Strafvorschrift des § 27 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG lautet:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer  
1. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 – 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2, ein Trägermedium anbietet, überlässt, zugänglich macht, ausstellt, anschlägt, vorführt, einführt, ankündigt oder anpreist, ...“  
(Hervorhebung vom Verfasser).

Durch die „jeweilige“ Verweisung auf § 15 Abs. 2 JuSchG ist klar gestellt, dass die Strafvorschrift auch „pornographische“ Trägermedien treffen soll, ohne dass es deren Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien bedarf. Im Umkehrschluss bedeutet das im vorliegenden Falle, dass dann, wenn begrifflich „Versandhandel“ mit solchen Trägermedien ausscheidet (s.o.), auch keine Bestrafung des Versenders erfolgen kann.

Da „pornographische Trägermedien“ im Sinne der genannten Vorschriften und „pornographische Schriften“ im Sinne des § 184 Abs. 1 StGB identische Gegenstände (z.B. DVDs, Videokassetten) bezeichnen, ergibt sich hieraus praktisch zwingend die Anwendbarkeit der Definitionen des Begriffs „Versandhandel“ in § 1 Abs. 4 JuSchG auf § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB, es sei denn, man wollte die Aufführung auch „pornographischer“ Trägermedien in § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG als gesetzgeberisches Versehen ansehen. Dafür gibt es aber um so weniger Anhalt, als § 15 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 JuSchG wörtlich mit den früheren Vorschriften des (durch § 30 JuSchG aufgehobenen GjSM) und dessen §§ 4 Abs. 1 Nr. 3, 6 Nr. 2 übereinstimmt und sowohl § 4 Abs. 1 Nr. 3 GjSM als auch § 15 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG, soweit es um den „Versandhandel“ geht, einen mit § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB identischen Wortlaut hatten oder haben.

Wenn hiernach von § 1 Abs. 4 JuSchG als einer „Aufweichung des Versandhandelsbegriffs“ (so Nikles/Roll/Spürck/Umbach, Kommentar zum Jugendschutzgesetz 2003, § 1 JuSchG, Rn. 23) oder einer „weitreichenden Liberalisierung des Versandhandelsverbots“ (so Liesching, NJW 02, 3281, 3284) gesprochen wird, so bestätigt das in der Sache nur die hier vertretene Auffassung.

Im übrigen haben die Länder im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) für pornographische Inhalte von Telemedien, zu denen das Internet gehört, eine dem Wortlaut des § 1 Abs. 4, 2. Alt. JuSchG entsprechende Klausel eingefügt (§ 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV), nach der Telemedien mit „einfacher“ Pornographie innerhalb „geschlossener Benutzergruppen“ Erwachsener angeboten werden dürfen, wenn die entsprechenden technischen und sonstigen Vorkehrungen getroffen sind. Für die Annahme, dass Erwachsene in dem heute am weitesten verbreiteten Massenmedium Internet bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen auch an pornographische Filme gelangen können sollen, während sie sich bei den entsprechenden Trägermedien trotz Vorliegens solcher Voraussetzungen auf den Gang zur Erwachsenenvideothek verweisen lassen müssen, gibt es in den entsprechenden Gesetzesmaterialien keinerlei Anhalt.

Nach allem ist davon auszugehen, dass der Postversand pornographischer Trägermedien strafrechtlich kein absolutes „Tabu“ mehr ist.

Offen bleibt jedoch, welche „Vorkehrungen“ des Versenders im Einzelnen zu verlangen sind, um sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche keinen Zugang zu pornographischen oder sonstigen, die Belange des Jugendschutzes verletzenden Trägermedien i.S. der §§ 184 Abs. 1 StGB, 12 Abs. 3, 15 Abs. 1 und 2 JuSchG erhalten. Es muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass sich ein Versender, der solche Vorkehrungen (einschließlich der notwendigen „Face-to-Face-Kontrolle“) nicht oder nicht ausreichend trifft, nach wie vor wegen unerlaubten Versandhandels nach §§ 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB, 27 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4, Abs. 2 JuSchG nach § 28 Abs. 1 Nr. 16 ordnungswidrig verhält, wobei insoweit unter den in § 27 Abs. 2 Nr. 1 und 2 JuSchG bezeichneten Voraussetzungen ebenfalls Bestrafung erfolgen kann. Zudem wird in den Fällen des Versandhandels mit jugendgefährdenden oder schwer jugendgefährdenden speziell pornographischen Trägermedien auch die fahrlässige Begehungsweise mit Strafe bedroht (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG).

Rechtsprechung zu der Frage nach Inhalt und Umfang der „Vorkehrungen“ i.S. des § 1 Abs. 4 JuSchG gibt es – soweit ersichtlich – bisher nicht.

Richtung weisend dürfte allerdings insoweit das bereits genannte Urteil des BGH zum Vertriebsverbot des § 184 Abs. 1 Nr. 3 a StGB sein (BGH a.a.O.). Es liegt nahe, insbesondere bei Online-Bestellungen der Zusendung pornographischer Trägermedien die Maßstäbe des genannten Urteils anzulegen, weil insoweit die Ausgangslage mit der „Bestellung“ in einer Automatenvideothek vergleichbar ist: Hier wie dort muss „sichergestellt“ sein, dass tatsächlich nur der zuvor verlässlich identifizierte Erwachsene die Bestellung aufgibt. Am sichersten dürfte das mit dem vom BGH für erforderlich gehaltenen sensorischen Lesegerät zu erreichen sein, mit dem etwa die Struktur der Iris oder des Fingerabdrucks mit den zuvor beim Kunden erhobenen Daten verglichen werden kann. Insoweit wäre dieses Verfahren dann auch vergleichbar mit der „Face-to-Face-Kontrolle“ in einer herkömmlichen Erwachsenen-Bedienvideothek. In diesem Zusammenhang hat der BGH ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine Beurteilung „in den Fällen anders ausfallen“ müsse, „bei denen die technischen Vorkehrungen und die praktische Handhabung den hier geforderten Standards nicht entsprechen“. (BGH a.a.O., S. 396)

Es versteht sich, dass auch beim der Bestellung nachfolgenden Postversand pornographischer und jugendgefährdender Trägermedien (incl. des Rückversands im Falle der Vermietung) eine Reihe von Vorkehrungen zu treffen sind, um zu gewährleisten, dass die Sendung tatsächlich nur den erwachsenen Besteller erreicht und nicht in die Hände Minderjähriger gelangt. (Schon das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 08.04.1982 – NJW 82, 1512 – klar gestellt, dass „Versandhandel“ jedes entgeltliche Geschäft, also auch das „Mietgeschäft“, betrifft)

Ein Versender wird sich hiernach u.a. der Zustellungsform „Einschreiben Eigenhändig“ (3.2.1 der AGB „Briefdienst Inland“ der Deutschen Post AG) bedienen und die Sendung äußerlich neutral gestalten müssen, um die Anforderungen des § 1 Abs. 4 JuSchG, 2. Alt. zu erfüllen. Zudem hat er bei Vermietgeschäften für einen entsprechend sicheren und neutralen Rücktransport der Ware zu sorgen.

Ob zukünftig alle Versender solche „Vorkehrungen“ verantwortungsbewusst im Sinne eines effektiven Jugendschutzes treffen wollen und können, muss sich erst noch zeigen.